



Merkblatt Todesfall

Ein Todesfall ist für die Hinterbliebenen ein unfassbar schmerzliches und ungewohnt schwieriges Ereignis. Es führt einem unerbittlich vor, wie zerbrechlich und vergänglich das menschliche Leben ist. In dieser schweren Zeit steht niemandem der Kopf nach Formalitäten. Dennoch müssen die Angehörigen sofort handeln. Dieses Merkblatt soll dabei eine Unterstützung sein.

Aufgaben direkt nach dem Todesfall

Todesfall zu Hause

Wenn die Person zu Hause verstorben ist, muss ein Arzt beigezogen werden, der eine ärztliche Todesbescheinigung ausstellt. Bei der Wahl des Arztes sind Sie grundsätzlich frei. Naheliegend ist die Kontaktaufnahme mit der LindenPraxis AG, deren Adresse auf der letzten Seite ersichtlich ist. Die Aufbahrung der verstorbenen Person ist vorzubereiten (Kleider, Schuhe, Schmuck etc.) und die Überführung der Person in die Aufbahrungshalle zu organisieren. Allenfalls hinterlassene Haustiere sind zu versorgen.

Todesfall im Heim oder Spital

Wenn die Person in einem Heim oder Spital verstorben ist, kümmert sich das Pflegepersonal um die Ausstellung einer ärztlichen Todesbescheinigung und die Anmeldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt. Erkundigen Sie sich bei der Institution, welche Leistungen betreffend Aufbahrung möglich sind.

Todesfall nach Unfall oder Suizid / Auffinden einer verstorbenen Person

Wenn eine Person bei einem Unfall oder Suizid verstorben ist oder eine verstorbene Person aufgefunden wird, ist die Polizei zu benachrichtigen. Ansonsten sind die gleichen Vorkehrungen nötig wie bei einem Todesfall zu Hause.

Mitteilungen im Todesfall

Nebst der Benachrichtigung der Angehörigen und allenfalls des Arbeitgebers ist die Anmeldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt des Sterbeortes nötig. Für Utzenstorf, Wiler und Ziebach ist das Zivilstandsamt Emmental zuständig. Die Kontaktinformationen sind auf der letzten Seite ersichtlich. Folgende Dokumente werden benötigt, sofern diese vorhanden sind:

- Ärztliche Todesbescheinigung,
- Todesmeldung der Spital- oder Heimverwaltung,
- Familienbüchlein,
- Personalausweis (ID/Pass),
- Niederlassungsausweis oder Aufenthaltsbewilligung.

Falls die verstorbene Person alleinstehend gewesen ist, muss zudem die Wohnsitzgemeinde umgehend kontaktiert werden. Allenfalls ist eine Versiegelung der Wohnung nötig. Angehörige können die amtliche Sperrung der Räumlichkeiten wünschen.

Wenn die verstorbene Person Organspenderin ist, muss das nächstgelegene Spital informiert werden.

Die Angehörigen bestimmen möglichst früh eine Ansprechperson als Vertreterin der Erben, die bei sämtlichen Stellen angegeben werden kann.

Bestattungsunternehmen

Ein Bestattungsunternehmen organisiert auf Wunsch der Angehörigen alle Formalitäten mit den Behörden, den Umgang mit der verstorbenen Person und die Beerdigung. Die Trauerfamilie kann mit diesen Dienstleistungen entlastet werden. Es ist aber nicht zwingend, ein Bestattungsunternehmen beizuziehen oder eine in diesem Merkblatt erwähnte Person zu engagieren. Allenfalls empfiehlt es sich, vorgängig Offerten einzuholen.

Aufbahrung

Die verstorbene Person wird bis zur Kremation respektive bis zur Beerdigung in einem speziellen Kühlungsraum der Abdankungshalle Utzenstorf aufgebahrt. Die Besucherräume sind von 09.00 bis 18.00 Uhr öffentlich zugänglich, sofern die Angehörigen dies nicht ausdrücklich untersagen. Die Aufsicht während der Aufbahrung bis zur Beerdigung nimmt die Sigristin wahr.

In der Regel bettet die Sigristin die verstorbene Person ein und dekoriert den Sarg. Es ist aber auch möglich, dass das beauftragte Bestattungsinstitut diese Aufgaben übernimmt.

Organisation der Bestattung und Trauerfeier

Für die Bestattung und die Trauerfeier sollten die Wünsche der oder des Verstorbenen, die allenfalls bereits bei einem Bestattungsunternehmen beziehungsweise der Wohnsitzgemeinde hinterlegt oder im Testament festgehalten worden sind, berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, frühzeitig mit der Pfarrperson oder der Abdankungsrednerin respektive dem Abdankungsredner Kontakt aufzunehmen und die Trauerfeier zu organisieren.

Damit eine verstorbene Person auf einem Friedhof bestattet werden kann, ist eine Bestattungsbewilligung nötig. Diese wird durch das jeweilige Bestattungsamt ausgestellt. Für den Friedhof Utzenstorf ist die Gemeinde Utzenstorf zuständig. Die Kontaktinformationen sind auf der letzten Seite ersichtlich. Das Dokument «Übersicht der Grabarten und Bepflanzungsmöglichkeiten auf dem Friedhof Utzenstorf» zeigt die verschiedenen Varianten auf.

Auch alternative Bestattungen sind in der Schweiz möglich. Dafür gelten besondere Vorschriften, die je nach Kanton und Gemeinde unterschiedlich sein können. Informationen dazu erteilen das Bestattungsinstitut und die zuständige Behörde des jeweiligen Ortes.

Öffentliche Information über einen Todesfall, die Bestattung und die Trauerfeier

Die Information des Friedhof- und Bestattungsamtes erfolgt gemäss Beschluss der Regionalen Friedhofkommission nur beim Friedhof und ausschliesslich, wenn die verstorbene Person auf dem Friedhof aufgebahrt und/oder bestattet respektive beigesetzt wird, sofern die Angehörigen dies wünschen.

Siegelung

Spätestens sieben Tage nach jedem Todesfall ist durch die Gemeinde ein Siegelungsprotokoll zu Händen des zuständigen Regierungsstatthalteramtes aufzunehmen. Diese Massnahme soll die Erbmasse sichern und einen Überblick über die Hinterlassenschaft geben. Der Termin für die Aufnahme des Siegelungsprotokolls ist mit der zuständigen Person der Wohnsitzgemeinde zu vereinbaren. Die Kontaktangaben sind auf der letzten Seite ersichtlich. Folgende Unterlagen werden benötigt (sofern vorhanden):

- sämtliche Kontoauszüge per Todestag, bei Verheirateten auch jene des Ehepartners,
- vollständige Namen und Adressen sowie Geburtsdaten der vermutlichen Erben,
- Testament oder letztwillige Verfügung im Original, sofern zu Hause aufbewahrt,
- Erb- oder Ehevertrag,
- Policen von Lebensversicherungen mit ersichtlicher Versicherungssumme und begünstigter Person,
- Unterlagen über allfällige Schenkungen oder Vorempfänge.

Aufgrund der Angaben im Siegelungsprotokoll entscheidet das Regierungsstatthalteramt, ob der Nachlass freigegeben oder ein Steuerinventar respektive ein öffentliches Inventar angeordnet wird. Wenn nötig, fordert es die Wohnsitzgemeinde auf, ein Erbschaftsinventar in Auftrag zu geben. Inventare müssen von einem bernischen Notar errichtet werden, den die Erben wünschen oder der von der Behörde bestimmt wird. Die Angehörigen werden in jedem Fall von der zuständigen Behörde schriftlich informiert.

Wann welches Inventar erstellt werden muss, ist im Zivilgesetzbuch (ZGB), im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGZZGB) und in der kantonalen Verordnung über die Errichtung eines Inventars geregelt. Die Erlasse und weitere Informationen zu den verschiedenen Inventaren stehen auf der Webseite der Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern zur Verfügung oder können bei den zuständigen Stellen eingeholt werden.

Ausschlagung der Erbschaft

Die Erbberechtigten haben beispielsweise bei einer überschuldeten Hinterlassenschaft die Möglichkeit, diese auszuschlagen. Schlägt ein einzelner gesetzlicher Erbe aus, wird sein Anteil weitervererbt als hätte er den Erbfall nicht erlebt.

Aus gesetzlichen Gründen ist die Ausschlagung zugunsten einer bestimmten Drittperson nicht zulässig. Die Ausschlagung ist nicht zu verwechseln mit dem vorläufigen Erbverzicht, mit dem beispielsweise Kinder zum Vorteil des verbleibenden Elternteils auf ihren Pflichtteil verzichten. Zuständig für den Erbverzichtsvertrag ist der Notar.

Die gebührenpflichtige Ausschlagung der Erbschaft ist innert drei Monaten seit Kenntnisnahme des Todes beim zuständigen Regierungsstatthalteramt schriftlich einzureichen oder durch persönliche Vorsprache zu Protokoll zu geben. Haben alle Erbberechtigten den Nachlass ausgeschlagen, eröffnet das Zivilgericht den Konkurs. Für das weitere Verfahren ist das Konkursamt Emmental-Oberaargau zuständig.

Mischen sich Erbberechtigte vor Ablauf der Ausschlagungsfrist in die Angelegenheiten der Erbschaft ein oder nehmen Handlungen vor, die für die blosse Verwaltung der Erbschaft und den Fortgang der Geschäfte des Erblassers nicht erforderlich sind, eigenen sie sich Erbschaftssachen an oder verheimlichen solche, können sie die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.

Das Regierungsstatthalteramt Emmental steht bei Fragen zur Verfügung.

Bestattungskosten

In der Regel werden die Bestattungskosten aus dem Nachlass der verstorbenen Person beglichen. Reicht dieser nicht aus, haben die Angehörigen (beispielsweise Ehepartner, Eltern und Kinder) für die Kosten einer Beerdigung aufzukommen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen die Bestattungskosten als sogenannte Erbgangsschulden aufgrund der Verwandtenunterstützungspflicht nach Artikel 328 ZGB von Angehörigen übernommen werden, wenn sie in auf- oder absteigender Linie verwandt sind und in günstigen (wirtschaftlichen) Verhältnissen leben. Droht den Angehörigen aber mit der Übernahme der Bestattungskosten eine finanzielle Notlage, können diese unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden – denn jede Person hat Anrecht auf ein schickliches Begräbnis.

Voraussetzungen für die Kostenübernahme

- Wohnsitz der verstorbenen Person in Utzenstorf, Wiler oder Ziebach,
- Gebühren und Bestattungskosten können nicht aus Nachlass gedeckt werden,
- Angehörige würden nachgewiesenermassen durch Kostenübernahme in finanzielle Notlage geraten.

Umfang der unentgeltlichen Bestattung

- Einfacher Sarg und Einsargung,
- Überführung vom Sterbeort zum Aufbahrungsort,
- Aufbahrung, die einfache Sargausstattung und den einfachen Blumenschmuck,
- Sargbestattung in einem Einzelgrab oder die Kremation, die Urne und die Beisetzung der Urne in einem bestehenden Grab oder in einem Gemeinschaftsgrab,
- bei Sargbestattung das Holzkreuz mit Namensaufschrift,
- eine einfache Dauerbepflanzung.

Gesuch und Nachweis über die finanzielle Situation

Die Angehörigen haben für die Kostenübernahme ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat Utzenstorf zu stellen und mittels Kopie der aktuellen Steuererklärung inklusive Bankauszüge zu beweisen, dass sie die Ausgaben nicht übernehmen können.

Grabpflege

Die Angehörigen sind für die Grabpflege verantwortlich. Das heisst, sie müssen sich um die Bepflanzung und den Unterhalt kümmern und allenfalls eine durch Bodenveränderung bedingte Senkung des Grabsteines korrigieren lassen. Es steht den Verantwortlichen frei, einen Gärtner mit der Begrünung zu beauftragen.

Eine andere Möglichkeit ist, den Unterhalt an die Gemeinde Utzenstorf abzutreten. Dafür entrichten die Angehörigen eine einmalige Gebühr, die in der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen 2020 geregelt ist. Der Grabunterhalt umfasst Bodendecker und Koniferen (Variante 1) respektive zwei saisonale Bepflanzungen und Abdeckungen mit Tannenzweigen im Herbst (Variante 2), das Jäten, das Giessen sowie ein allfälliges Ausbessern bei Witterungsschäden.

Sonstige Tätigkeiten durch die Angehörigen

Unter anderem sind folgende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Todesfall durch die Angehörigen wahrzunehmen:

- ☐ Banken
Eine schriftliche Mitteilung mit Angabe einer Zustelladresse wird empfohlen. Gleichzeitig sollten die Daueraufträge geprüft werden.
- ☐ Ausgleichskasse und Pensionskasse
Die Adressen sind auf den Kontoauszügen ersichtlich. Eine schriftliche Mitteilung mit Angabe einer Zustelladresse wird empfohlen.
- ☐ Versicherungen
Es wird empfohlen Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung schriftlich zu informieren. Auto- und Hausratsversicherung müssen gekündigt werden, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr benötigt wird. Für die Beendigung sonstiger Versicherungen ist die jeweilige Gesellschaft anzufragen, welche Unterlagen benötigt werden. Zu beachten ist, dass Ansprüche aus Lebensversicherungen nur innerhalb einer kurzen Frist geltend gemacht werden können.
- ☐ Mietwohnung
Die Mietwohnung ist ordentlich zu kündigen.
- ☐ Die Schweizerische Post AG
Die Umleitung der Post kann mittels kostenpflichtigem Nachsendeauftrag geregelt werden.
- ☐ Serafe AG
Die Serafe AG ist über den Todesfall zu informieren.
- ☐ Telefon-, TV- und Internetanbieter / sonstige Abonnemente
Die Abonnemente sind zu kündigen, wenn die Leistung nicht mehr gewünscht wird.

Adressen

Einwohnergemeinden

Gemeinde Utzenstorf

Hauptstrasse 28
3427 Utzenstorf
T 032 666 41 41
abteilung.bevoelkerung@utzenstorf.ch
www.utzenstorf.ch/todesfall

Sigristinnen

Monika Locher, T 078 610 22 72
Jacqueline Kummer (Stv.), T 079 461 26 61

Ansprechperson Friedhof- und Bestattungswesen
Raphael Jordi, Leiter Abteilung Bevölkerung

Friedhofgärtner

Fritz Wyler, Gärtnerei Wyler, G 032 665 40 54

Ansprechperson Siegelungswesen
Patrick Jegerlehner, Stv. Leiter Abteilung Finanzen

Gemeinde Wiler

Hauptstrasse 30
3428 Wiler
T 032 665 42 04
F 032 665 33 08

Ansprechperson Siegelungswesen
Aferdita Ibrahim, AHV-Zweigstellenleiterin

Gemeinde Ziebach

Schulhausstrasse 2
4564 Ziebach
T 032 675 13 83

Ansprechperson Siegelungswesen
Béatrice Kaufmann, Gemeindepräsidentin und Gemeinderatspräsidentin

Arztpraxis in Utzenstorf

LindenPraxis AG

Oberdorfstrasse 4
3427 Utzenstorf
T 032 666 20 00
lindenpraxis@hin.ch
www.linden-praxis.ch

Kantonale Amtsstellen

Regierungsstatthalteramt Emmental

Amthaus
Dorfstrasse 21
3550 Langnau i.E.
T 031 635 34 50
www.utzenstorf.ch/regierungsstatthalteramt

Zivilstandskreis Emmental

Marktstrasse 7
3550 Langnau i.E.
T 031 635 41 50
F 031 635 41 51
www.utzenstorf.ch/zivilstandsamt

Krematorium

Krematorium Burgdorf

Einwohner- und Sicherheitsdirektion
Bestattungen
Friedhof 2
3400 Burgdorf
T 034 429 92 61
www.burgdorf.ch

Stand: Januar 2025